

# § 324 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## Abschnitt 1 – Verfahren vor den Landgerichten -> Titel 2 – Urteil

**Titel:** Zivilprozessordnung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO

**Gliederungs-Nr.:** 310-4

**Normtyp:** Gesetz

### § 324 ZPO – Nachforderungsklage zur Sicherheitsleistung

Ist bei einer nach den §§ 843 bis 845 oder §§ 1569 bis 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.